

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916), die Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Borgholzhausener Straße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Die räumlichen Grenzen des Aufstellungsbereiches sind in der nachstehenden Übersichtskarte schwarz gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Borgholzhausener Straße“ in Kraft.

Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich der Satzung Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Werther (Westf.), im Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Zimmer 36 und 37, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist außerdem über die Homepage der Stadt Werther (Westf.) www.stadt-werther.de > Leben > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung abrufbar.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werther (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Borgholzhausener Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

Gez. Veith Lemmen